

Windkraftanlagen im Gebirgsraum

1. Präambel

In der Energiepolitik des CAA steht an erster Stelle die Nutzung von Energie-Einsparpotentialen. Erst an zweiter Stelle folgt die Nutzung von erneuerbaren Energien. In dieser Rangfolge befürworten die CAA-Mitgliedsverbände auch die Nutzung von Windenergie als eine klimafreundliche, ressourcen- und umweltschonende Energieform – allerdings mit der Einschränkung, dass die Beeinträchtigung von Landschaft und Natur durch Windkraftanlagen so gering wie möglich gehalten werden muss.

Insbesondere in Berg- und Gebirgsregionen sind strenge Maßstäbe an die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen anzulegen, damit die vorhandenen ökologischen, landschaftsästhetischen und touristischen Werte dieser Gebiete erhalten und gesichert bleiben. Der CAA stellt deshalb besondere Anforderungen an Windkraftanlagen im Alpenraum und in den außeralpinen Berggebieten, in denen CAA-Mitgliedsverbände tätig sind (z.B. Apennin, Pyrenäen, Mittelgebirge).

2. Grundlagen

Diese CAA – Position basiert auf verschiedenen bereits bestehenden Positionen von Mitgliedsverbänden, u.a. des OeAV, DAV, CAI und FFCAM.

Ferner ist die Position kompatibel mit der Alpenkonvention (Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege Art. 9 & 10, Energieprotokoll Art. 6, Abs. 1)

Eigene Positionspapiere der CAA-Mitgliedsverbände dürfen in ihren inhaltlichen Aussagen nicht weniger streng sein als diese CAA-Positionen. Weitergehende landesspezifische Bestimmungen können von den einzelnen Mitgliedsverbänden zusätzlich aufgenommen werden.

3. Ausgangslage

Die Energiegewinnung aus Windkraft nimmt weltweit zu. Auf EU-Ebene wird diese Entwicklung durch die EU-Richtlinie zur „Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen [...]“ (EU-RL 2009/28/EG) vorangetrieben. Zahlreiche Windkraftanlagen und Windenergieparks sind im europäischen Flachland und Küstenvorfeld bereits errichtet worden, aber auch in den Berggebieten werden zunehmend Windkraftanlagen gebaut. Bei der Stromerzeugung aus Wind stehen positiven Aspekten wie Ressourcenschonung, Luftreinhaltung und Klimaschutz negative Aspekte wie landschaftsästhetische Entwertung, Lärmemission, Schattenwurf, Störung der Fauna – insbesondere der Avifauna - und Beeinträchtigung von Natur- und Kulturgütern gegenüber. In Bergregionen machen sich die negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen besonders bemerkbar. Hier sind deshalb alle Entscheidungen für oder wider die Planung und den Bau von Anlagen unter sorgfältigster Abwägung aller Belange zu treffen.

Auf Grund der topografischen Ausgangslage und der Windverhältnisse (entweder zu schwach oder zu stark) in den Alpen werden Windenergieanlagen in den Alpen nie im wirklich großen Maßstab möglich sein. Sie werden keinen substanziellen Beitrag zur gesamten Energieversorgung leisten können. Bei der Abwägung von Nutz- und Schutzinteressen muss diese Tatsache im Sinne eines eher geringeren Gewichts der Nutzinteressen berücksichtigt werden.

4. Standorte

Der CAA definiert nachstehende naturschutz- und umweltfachliche Anforderungen, die für die Standortwahl von Windenergieanlagen notwendig sind. Die Festlegung konkreter Kriterien ermöglicht es, Einzelprojekte auf ihre raumplanerische Verträglichkeit zu beurteilen und einen entsprechenden Abwägungsprozess einzuleiten. Mit den Kriterien werden „Prüfgebiete“ und „Ausschlussgebiete“ definiert.

4.1 Mögliche Standorte für Windkraftanlagen im Gebirgsraum = Prüfgebiete

Der Bau von Windkraftanlagen hat unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften zu Umwelt, Raumordnung und Landschaft (EU-, Staats- und Landesvorschriften) zu erfolgen. Zentrale Vorschriften sind dabei:

- Strategische Umweltprüfung (EU-RL 2001/42/EG),
- Umweltverträglichkeitsprüfung (EU-RL 97/11/EG)
- Alpenkonvention

Potentielle Prüfgebiete zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

- Ausreichender Abstand zu Ausschlussgebieten
- Bevorzugung von Standorten mit bestehenden baulichen Anlagen und technischer Erschließung,
- Keine Störung von Blickbeziehungen, geringer Eingriff ins Landschaftsbild, geringe Auswirkung auf die Natur, insbesondere die Vogelwelt
- Standortwahl an vorhandenen Erschließungsstraßen, die mit schweren Fahrzeugen befahrbar sind
- Vorliegen eines regionalen Umwelt-Energie-Plans

Diese geeigneten Gebiete sind rechtsverbindlich in den raumordnerischen Planungsinstrumenten und Gesetzen der Gemeinden/Länder/Staaten festzulegen.

4.2 Ausschlussgebiete

Die CAA-Mitgliedsvereine schließen Windkraftanlagen in rechtskräftig festgelegten bzw. verordneten Schutzgebieten sowie auf anderen Flächen mit besonderer Bedeutung für die Vogelwelt und in weiteren Gebieten mit besonderer landschaftlicher Schönheit oder kultureller Bedeutung grundsätzlich als „Tabuflächen“ aus. Ausgenommen davon sind kleine Einzelanlagen, die ausschließlich der Eigenversorgung von isolierten Standorten (z.B. Weiler, Schutzhütten) dienen.

Daneben sind folgende Standorte für Windkraftanlagen in der Regel ungeeignet:

- Bereiche, die für die Vogelwelt eine besondere Bedeutung besitzen: Vogeldurchzugs-, Rast-, Nahrungs- oder Brutgebiete, Wiesenbrütergebiete, Feuchtgebiete
- visuell stark exponierte Bereiche, wie Grate, Pässe und Kreten
- Standorte mit prominenten Sichtachsen
- historische Kulturlandschaften
- geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler
- alpintouristisch bedeutende Gebiete
- Bereiche ohne ausreichenden Abstand zu Siedlungsgebieten.

4.3 Abbau von Anlagen

Für alle Anlagen ist ein Abbauplan verpflichtend vorzusehen. Der Abbau am Ende des Produktionszeitraums erfolgt zu Lasten der Betreiberfirma. Um diese Verpflichtung zu gewährleisten, muss eine finanzielle Rückstellung in geeigneter Höhe sichergestellt werden. Diese dient sowohl zur Deckung von Bauschäden als auch der Abbaukosten.

5. Partizipation

Bei der Auswahl von Standorten für Windkraftanlagen müssen Grundeigentümer und Anrainer sowie betroffene Interessengruppe ernsthaft und ergebnisoffen einbezogen werden. Im Gebirgsraum gehören dazu auch die jeweiligen Alpinverbände, welche in der Regel über große Gebietskenntnisse und langjährige Erfahrung verfügen.

6. Zusammenfassung

Die Nutzung von Energiesparpotentialen steht für den CAA an erster Stelle der Energiepolitik.

Der CAA begrüßt Windkraftanlagen als Variante der Gewinnung von erneuerbarer Energie, wenn sie an natur- und landschaftsverträglichen Standorten stehen. Er bevorzugt die raumplanerische Auswahl von sogenannten Prüfgebieten gegenüber den Ausschlussgebieten. Allerdings betrachtet der CAA Windkraftanlagen in den Alpen als von insgesamt untergeordneter Bedeutung. Die Alpen sind als Standort für zahlreiche und große Windparks aufgrund der topografischen Ausgangslage und der alpinen Windverhältnisse insgesamt ungeeignet. Zudem besitzen die Alpen als Natur- und Kulturlandschaften eine enorme volkswirtschaftliche Bedeutung für den Tourismus. Der CAA formuliert klare Bedingungen bzw. Ausschlusskriterien. Er fordert die Mitwirkungsmöglichkeit von allen betroffenen Interessengruppen bei der Planung von Windenergieanlagen – in den Gebirgsregionen damit auch der Alpinverbände.

Verabschiedet von der CAA-Mitgliederversammlung am 09.09.2006 in Chur, überarbeitete Version beschlossen am 13.9.2014 in Paris.

